

Förderprogramm OPTIVENT - für effiziente Lüftungsanlagen Förderreglement

Ausgabe 10.12.2018, Energie Zukunft Schweiz (www.ezs.ch)

Das ProKilowatt-Förderprogramm Optivent fördert den Ersatz von Lüftungsanlagen oder deren Komponenten. Folgende technischen (A) und allgemeinen (B) Förderbedingungen und Hinweise müssen eingehalten bzw. berücksichtigt werden.

A) Technische Förderbedingungen

Förderbedingungen Motoren:

1. IE 3 mit Frequenzumrichter
2. IE 4 (oder besser) mit oder ohne Frequenzumrichter

Förderbedingungen Ventilatoren:

3. Gemäss EnV, Anhang 2.19, müssen Ventilatoren **mit einer elektrischen Leistungsaufnahme von 125W bis 500kW**, die neu in den Verkehr gebracht werden, die Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 327/2011 erfüllen. Ventilatoren (inkl. Elektromotor und Steuerung) in diesem Leistungsbereich müssen den in der Verordnung vorgegebenen Mindest-Effizienzgrad N erreichen. Seit dem 1.1.2015 gilt die 2. Anforderungsstufe ErP2015.

Axial-, Radial- und Diagonalventilatoren können von ProKilowatt gefördert werden, wenn sie durch die Verordnung (EU) Nr. 327/2011 vom 30. März 2011 erfasst werden und mindestens folgende, über den Anforderungen der Verordnung liegende, Effizienzgrade N erreichen.

Ventilortyp	Messkategorie	Effizienzklasse (statischer oder totaler Wirkungsgrad)	Effizienzgrad ErP2015 gemäss VO 327/2011	Effizienzgrad ProKilowatt
Axialventilator	A,C	statisch	N ≥ 40	N ≥ 50
Axialventilator	B,D	total	N ≥ 58	N ≥ 64
Radial- und Diagonalventilator	A,C	statisch	N ≥ 61*	N ≥ 62
Radial- und Diagonalventilator	B,D	total	N ≥ 64*	N ≥ 65

* Werte für Radialventilator mit rückwärts gekrümmten Schaufeln mit Gehäuse, andere Konfigurationen mit abweichenden Werten

Tabelle 5: Effizienzanforderungen für Ventilatoren

Der Teillastkompensationsfaktor C_c kann bei Ventilatoren mit Drehzahlregelung (FU) und bei Ventilatoren mit im Lauf verstellbaren Schaufelwinkeln angewendet werden.

4. Ventilatoren **mit einer elektrischen Leistungsaufnahme >500kW** können ebenfalls gefördert werden, wenn sie die oben genannten Anforderungen erfüllen. Dabei werden die Formeln der Verordnung (EU) Nr. 327/2011 für die Berechnung des Mindestwirkungsgrades mit den Steigungsparametern für den Leistungsbereich zwischen 10 und 500kW angewendet.
5. Querstromventilatoren und Ventilatoren **mit einer Leistungsaufnahme kleiner 125W** sind von einer Förderung durch ProKilowatt ausgeschlossen.
6. Ventilatoren mit **Frequenzumrichter** sind nur förderfähig, wenn es einen bedarfsabhängigen Betrieb gibt.

B) Allgemeine Förderbedingungen und Hinweise

1. Startdatum des Programms ist 01.01.2017. Anträge können nur nach diesem Datum berücksichtigt werden.
2. Anträge können nur vor dem vorbehaltlosen Beschluss zur Ausführung eingegeben werden (Stichdatum gilt die letzte getätigte Unterschrift auf dem Vertrag/Bestellung zwischen Kunde und Lieferant). Anlagen welche bereits vor Ort umgesetzt sind können nicht nachträglich gefördert werden.
3. Die Reduktion des Elektrizitätsverbrauchs wird durch Effizienzmassnahmen erzielt, d.h. durch die Reduktion des Verbrauchs bei gleichbleibendem Nutzen.
4. Die Umsetzung der Massnahmen und die Reduktion des Elektrizitätsverbrauchs erfolgen in der Schweiz.
5. Der reservierte Förderbeitrag gemäss Förderzusage ist eine Schätzung. Wird die erwartete Stromeinsparung durch die Umsetzung der Massnahme nicht erreicht bzw. übererfüllt, so wird der Förderbetrag anteilig gekürzt bzw. erhöht, so dass die in der Förderzusage festgelegte Kostenwirksamkeit der Förderung erhalten bleibt. Auch bei geringeren oder höheren nachgewiesenen Kosten für die Umsetzung der Massnahme wird der absolute Förderbeitrag entsprechend gekürzt bzw. erhöht. Eine allfällige nachträgliche Erhöhung des Förderbeitrags ist nur möglich, wenn dabei alle weiteren relevanten Förderbedingungen eingehalten bleiben und noch Fördermittel aus diesem Programm verfügbar sind.
6. Zum Nachweis der Umsetzung und der tatsächlichen Kosten muss eine Kopie der Rechnung(en) der Umsetzung eingereicht werden, aus der die einzelnen Arbeiten und Kosten für jede Massnahme detailliert hervorgehen. Die Unterlagen müssen zusammen mit dem Einsparnachweis per E-Mail an optivent@ezs.ch gesendet werden. Bitte beachten Sie, dass die Umsetzung spätestens 12 Monate nach Datum der Förderzusage abgeschlossen sein muss. Sollte sich die Umsetzung verzögern, muss vor Ablauf dieser Frist bei Energie Zukunft Schweiz eine Fristerstreckung beantragt werden. Diese ist kurz zu begründen.
7. Die Antragstellenden müssen Energie Zukunft Schweiz oder von ihr beauftragten Organisationen im Jahr nach der Umsetzung Zugang zu den geförderten Anlagen zwecks allfälliger Stichprobenkontrollen gewähren.
8. Doppelförderungen der Massnahmen mit anderen ProKilowatt-Programmen sind nicht erlaubt. Werden für die zu fördernden Massnahmen zusätzliche Fördermittel von dritter Seite bezogen (z.B. Kantone, Gemeinden, Energieversorger, Stiftungen usw.), so ist Energie Zukunft Schweiz darüber zu informieren. Die Mittel von ProKilowatt müssen gegebenenfalls gekürzt werden, wenn die Summe aller erhaltenen Fördermittel den maximal zulässigen Förderanteil übersteigt.
9. Der Betrieb bzw. der Eigentümer der Liegenschaft, in der die Massnahme umgesetzt wird, darf nicht durch eine Zielvereinbarung oder eine kantonale Energieverbrauchsanalyse verpflichtet sein, die Massnahme umzusetzen.
10. Die Massnahme darf nicht als nicht-wirtschaftliche Massnahme für eine allfällige Rückerstattung des Netzzuschlags angerechnet werden.
11. Förderbeiträge, die aufgrund von unwahren oder unvollständigen Angaben bezogen wurden, können zurückgefordert werden und sind an Energie Zukunft Schweiz zurückzuerstatten. Betroffene Antragsteller können von der weiteren Teilnahme an Förderprogrammen von Energie Zukunft Schweiz ausgeschlossen werden. Energie Zukunft Schweiz behält sich eine Meldung an das Bundesamt für Energie vor.
12. Die Entscheide von Energie Zukunft Schweiz über Förderbeiträge (Zusagen, Absagen) sowie die Höhe der Förderbeiträge sind abschliessend. Es gibt keine Beschwerdemöglichkeit.
13. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderbeiträge aus dem Förderprogramm Optivent.
14. Der Förderbeitrag ist eine Subvention im Sinne von Art. 18 Abs. 2 Bst. a MWSTG. Für die Subvention muss keine Mehrwertsteuer abgeführt werden. Sofern die Empfänger der Zahlung vorsteuerabzugsberechtigt sind, müssen sie ihren Vorsteuerabzug jedoch verhältnismässig kürzen (Art. 33 Abs. 2 MWSTG).
15. Anpassungen an diesem Förderreglement sind vorbehalten. Die aktuellste Version des Förderreglements ist auf www.opti-vent.ch publiziert.